



Brüssel, den 3. Mai 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0199 (NLE)

8042/1/18
REV 1

RECH 135
MED 19
AGRI 172
MIGR 48
RELEX 321
RL 1

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 11685/17 - COM(2017) 433 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Libanesischen Republik zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung der Libanesischen Republik an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA)
– *Annahme*

1. Die Kommission hat dem Rat am 11. August 2017 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung¹ des vorgenannten Abkommens sowie einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des genannten Abkommens² vorgelegt.

¹ Dok. 11686/17 + ADD 1.

² Dok. 11685/17 + ADD 1.

2. Der Rat hat den Beschluss über die Unterzeichnung³ des Abkommens am 25. September 2017 angenommen. Zugleich hat der Rat gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV beschlossen, den Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 11967/17 RECH 299 MED 73 AGRI 458 MIGR 171 RELEX 736 RL 11) zusammen mit dem Abkommen⁴ dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten, um den künftigen Abschluss des Abkommens vorzubereiten.
3. Das Abkommen mit der Libanesischen Republik wurde am 27. Februar 2018 unterzeichnet.
4. Am 17. April 2018 hat das Europäische Parlament seine Zustimmung zum Abschluss des Übereinkommens erteilt.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, dass er den Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 11967/17) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt⁵.

³ Dok. 11918/17.

⁴ Dok. 11928/17.

⁵ **Gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV wird das Europäische Parlament über den Beschluss des Rates über den Abschluss unterrichtet; nach der Annahme des Beschlusses werden die Dokumente dem Europäischen Parlament übermittelt.**